

Stand: GR-Beschlussfassung 27.10.2021

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen**

### **(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Zell im Wiesental am 27. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 – Gebührenpflicht**

Die Stadt Zell im Wiesental erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Zell im Wiesental.

#### **§ 2 – Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
6. die behördliche Informationsgewinnung,

7. Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO) durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
1. das Land Baden-Württemberg,
  2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Die Befreiung nach Absatz 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 – Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 – Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine spezielle Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist die Allgemeine Verwaltungsgebühr (Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen (Zeitgebühr), bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine Zeiteinheit beträgt fünfzehn

Minuten. Maßgeblich ist die Anzahl der für die Bearbeitung benötigten vollen Zeiteinheiten; dabei ist die letzte aufgebrachte Zeiteinheit ab Erreichen der halben Zeiteinheit auf eine volle Zeiteinheit aufzurunden. Eine Zeitgebühr ist in Höhe von 3,00 € festzusetzen, sobald mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, es sei denn, dass sich aus den Sätzen 1 bis 3 eine höhere Gebühr ergibt (Mindestgebühr).

- (3) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so wird bei einer Zeitgebühr die Gebühr entsprechend Absatz 2 nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Im Übrigen wird eine Gebühr nach Nummer 2.2 des Gebührenverzeichnisses erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Zeitgebühr die Gebühr entsprechend Absatz 2 nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Im Übrigen wird eine Gebühr nach Nummer 2.3 des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (5) Eine Gebühr kann in den Fällen des Absatzes 3 und des Absatzes 4 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

### **§ 5 – Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Ablehnung des Antrages auf Erbringung einer öffentlichen Leistung nach § 4 Absatz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Ablehnung.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages auf Erbringung einer öffentlichen Leistung nach § 4 Absatz 4 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme. In den übrigen Fällen des § 4 Absatz 4, in denen die öffentliche Leistung aus vom Schuldner zu vertretenden Gründen unterbleibt, entsteht die Gebührenschuld mit Beendigung der sachlichen Bearbeitung.

### **§ 6 – Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem

Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

### **§ 7 – Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
1. Gebühren für Telekommunikation,
  2. Reisekosten,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen sowie
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## § 8 – Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 19.12.1991 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Zell im Wiesental den, 27. Oktober 2021

.....  
Peter Palme  
Bürgermeister

### **Anlage:**

Gebührenverzeichnis nach § 4 – Fassung 27.10.2021

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### **Verfahrensvermerke:**

Der Gemeinderat hat dieser Verwaltungsgebührensatzung am 27.10.2021 zugestimmt. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 04.11.2021 durch Veröffentlichung in den Zeller Nachrichten öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 05.11.2021 in Kraft getreten (§ 4 Abs. 3 Satz 2 GemO).

**Gebührenverzeichnis (§ 4 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Satzung)**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in €</b>	<b>Zusatz</b>	<b>Gebührenart</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	13,50	je ZE	Zeitgebühr
<b>2.</b>	<b>Anträge</b>			
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	13,50	je ZE	Zeitgebühr
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. in Fällen von § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung, bei Unzuständigkeit gebührenfrei (Nr. 2.1 bleibt unberührt); in Angelegenheiten nach dem UVwG gebührenfrei	13,50	je ZE	Zeitgebühr
2.3	Zurücknahme eines Antrags; Unterbleiben der öffentlichen Leistung aus vom Schuldner zu vertretenden Gründen in Fällen von § 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung, in Angelegenheiten nach dem UVwG gebührenfrei	13,50	je ZE	Zeitgebühr
<b>3.</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	13,50	je ZE	Zeitgebühr
<b>4.</b>	<b>Datenschutzrechtliche Auskünfte</b>			
4.1	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG): Für die ersten beiden in Anspruch genommenen ZE werden keine Gebühren erhoben. Wird zum Zwecke der Informationserteilung eine Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 7) hinzu.	13,50	je ZE	Zeitgebühr
<b>5.</b>	<b>Auskünfte, insbesondere aus Akten und amtlichen Büchern sowie Einsichtnahme in solche, soweit nichts anderes bestimmt ist:</b> (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei)	13,50	je ZE	Zeitgebühr
<b>6.</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b> (Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 7) hinzu.)			
6.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln; für die erste Beglaubigung: Für jede weitere Beglaubigung, wenn mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt werden:	5,00 1,50		Festbetragsgebühr Festbetragsgebühr
6.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift für die erste Seite: Für jede weitere Seite:	2,50 0,80		Festbetragsgebühr Festbetragsgebühr
6.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift für die erste Seite: Für jede weitere Seite:	2,50 0,80		Festbetragsgebühr Festbetragsgebühr
<b>7.</b>	<b>Schreibgebühren</b>			
7.1	Fotokopien und Ausdrucke aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. für die erste Seite: Für jede weitere Seite:	1,50 0,40		Festbetragsgebühr Festbetragsgebühr
7.2	Fotokopien aus Plänen / Ausdrucke digitaler Flächenkarten:	9,00		Festbetragsgebühr

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €	Zusatz	Gebührenart
<b>8. Bescheinigungen</b>				
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen), soweit nichts anderes bestimmt ist:	13,50	je ZE	Zeitgebühr
8.2	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden	8,00		Festbetragsgebühr
8.3	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen	12,00		Festbetragsgebühr
8.4	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).			
<b>9. Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:</b>				
		13,50	je ZE	Zeitgebühr
<b>10. Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):</b>				
10.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	15,50	je ZE	Zeitgebühr
10.2	Zurücknahme von Rechtsbehelfen: Die Zeitgebühr nach Nr. 10.1 (siehe auch § 4 Abs. 4 der Satzung):	15,50	je ZE	Zeitgebühr
<b>11. Baurecht (Baugesetzbuch und Bauordnungsrecht)</b>				
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	16,50		Festbetragsgebühr
11.2	Schriftliche Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (§ 72 Abs. 4 LBO BW)	25,00		Festbetragsgebühr
11.3	Eintragung ins Baulastenverzeichnis	25,00		Festbetragsgebühr
11.4	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kennnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO):	76,00		Festbetragsgebühr
11.5	Nachforderung von Unterlagen (wegen Unvollständigkeit bzw. mangelnder Qualität) im Rahmen des Kennnisgabeverfahren; Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO:	76,00		Festbetragsgebühr
11.6	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO): Hinzu kommen Kosten für die Postzustellungsurkunden.	50,50		Festbetragsgebühr
11.7	Entwässerungs- oder Wasserversorgungsgenehmigung nach § 15 der Abwassersatzung:	109,00		Festbetragsgebühr
11.8	Sonstige öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Baurechts	12,50	je ZE	Zeitgebühr
<b>12. Bestattungsrecht</b>				
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz):	17,00		Festbetragsgebühr
12.2	Sonstige öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Bestattungsrechts, insbesondere Bescheinigung über die Zurückstellung eines Sterbefalls	12,50	je ZE	Zeitgebühr

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €	Zusatz	Gebührenart
<b>13.</b>	<b>Fischereischeine</b>			
13.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG)			
13.1.1	Jahresfischereischein	20,00		Festbetragsgebühr
13.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	20,00		Festbetragsgebühr
13.1.3	Jugendfischereischein	20,00		Festbetragsgebühr
13.2.	Verlängerung eines Fischereischeins und Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG, § 12 LFischVO) (Die erstmalige Einziehung ist in der Gebühr für die Erteilung des Fischereischeins enthalten.)	8,00		Festbetragsgebühr
<b>14.</b>	<b>Fundsachen</b>			
14.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	8,00		Festbetragsgebühr
14.2	Bei Tieren kommen entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung etc.) in tatsächlicher Höhe als Auslagen nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 KAG hinzu.			
<b>15.</b>	<b>Gewerbesachen</b>			
15.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)			
15.1.1	Gewerbeanmeldung	28,00		Festbetragsgebühr
15.1.2	Gewerbeummeldung	23,00		Festbetragsgebühr
15.1.3	Gewerbeabmeldung	18,50		Festbetragsgebühr
15.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	14,00		Festbetragsgebühr
15.3	Spiele			
15.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO):	242,00		Festbetragsgebühr
15.3.2	Bestätigung gemäß § 33 c Abs. 3 GewO:	24,00		Festbetragsgebühr
15.4	Sonstige öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Gewerberechts	14,00	je ZE	Zeitgebühr
<b>16.</b>	<b>Immissionsschutzrecht:</b> Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO:	14,50	je ZE	Zeitgebühr



lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €	Zusatz	Gebührenart
<b>17.</b>	<b>Melderecht</b>			
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister:			
17.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG): einschließlich elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	8,00		Festbetragsgebühr
17.1.2	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	12,00		Festbetragsgebühr
17.1.3	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG): einschließlich Gruppenauskunft, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	20,50		Festbetragsgebühr
17.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	20,50		Festbetragsgebühr
17.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde:			
17.3.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung: (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):	4,00 2,00		Festbetragsgebühr Festbetragsgebühr
17.3.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung: (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):	5,00 2,50		Festbetragsgebühr Festbetragsgebühr
17.3.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):	8,00 4,00		Festbetragsgebühr Festbetragsgebühr
17.4	Sonstige öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Melderechts:	12,00	je ZE	Zeitgebühr
17.5	<b>Gebührenfrei</b> sind insbesondere:			
17.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)			
17.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)			
17.5.3	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)			
17.5.4	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)			
17.5.5	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)			
17.5.6	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG			
17.5.7	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG			
17.5.8	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG			
17.5.9	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG			
17.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG			

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €	Zusatz	Gebührenart
<b>18</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>			
18.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	24,00		Festbetragsgebühr
18.2	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße für Marktbeschicker	12,00		Festbetragsgebühr
18.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	16,00		Festbetragsgebühr
<b>19.</b>	<b>Gaststättenrecht</b>			
19.1	Gestattungen			
19.1.1	Gestattungen gemäß § 12 Abs. 1 GastG für den 1. Tag	28,00		Festbetragsgebühr
19.1.2	Gestattungen gemäß § 12 Abs. 1 GastG für jeden weiteren Tag (2. bis 4. Tag)	9,00		Festbetragsgebühr
19.2	Verkürzung der Sperrzeit an einzelnen Tagen für einzelne Betriebe (§ 12 GastVO)	28,00		Festbetragsgebühr
<b>20.</b>	<b>Naturschutzrecht</b>			
20.1	Öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Naturschutzrechts, insbesondere Genehmigung einer Sperre durch Einzelanordnung nach § 46 Abs.1 NatSchG i. V. m § 59 Abs. 2 BNatSchG	14,50	je ZE	Zeitgebühr
<b>21.</b>	<b>Wasserrecht</b>			
21.1	Öffentliche Leistungen auf dem Gebiet des Wasserrechts, insbesondere Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG)	13,50	je ZE	Zeitgebühr
<b>22.</b>	<b>Umweltinformationen</b> (beachte § 4 Abs. 5 der Satzung)			
22.1	Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege: Für die ersten beiden in Anspruch genommenen ZE werden keine Gebühren erhoben.  (Wird im Zuge der Informationserteilung eine Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 7) hinzu.)	13,50	je ZE	Zeitgebühr
<b>23.</b>	<b>Standesamt</b> (Gebühren gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 AG PStG)			
23.1	Kirchenaustritt	12,50		Festbetragsgebühr
<b>24.</b>	<b>Archivwesen</b>			
	allgemeine öffentliche Leistung im Archivwesen, z.B. - Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken - schriftliche Auskünfte sowie der dazu erforderlichen Ermittlungen - Ermittlungen bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter als Auslagen nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 KAG.	12,00	je ZE	Zeitgebühr

Ifd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €	Zusatz	Gebührenart
25.	<b>Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht</b>			
25.1	Einsatz von Bediensteten der Polizei-/Ordnungsbehörden bei ungerechtfertigtem Anfordern sowie vorgetäuschter Gefahrenlage (Bei notwendiger Inanspruchnahme von Dritten sind diese Kosten als Auslagen nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 KAG zu erstatten.)			
25.1.1	Ungerechtfertigtes Anfordern von Mitarbeitern der Polizei-/Ordnungsbehörden oder mindestens fahrlässiges Veranlassen eines ungerechtfertigten Anforderns durch Dritte, je eingesetztem Bediensteten: Anm. Ein Anfordern ist ungerechtfertigt, wenn die Person, die die Polizei-/Ordnungsbehörde alarmiert hat oder Dritte dazu veranlasst hat, hätte erkennen können, dass keine Gründe für ein polizei-/ordnungsrechtliches Einschreiten vorlagen (mindestens fahrlässiges Verursachen einer Anscheinsgefahr oder eines Gefahrenverdachts).	12,50	je ZE	Zeitgebühr
25.1.2	Einsatz von Bediensteten der Polizei-/Ordnungsbehörden auf Grund einer vorgetäuschten Gefahrenlage oder vorgetäuschten Straftat/Ordnungswidrigkeit, je eingesetztem Bediensteten:	12,50	je ZE	Zeitgebühr
25.2	Allgemeine Leistungen auf dem Gebiet des Polizei-/Ordnungsrechts, soweit nichts anderes bestimmt ist:	12,50	je ZE	Zeitgebühr